

71. 1. Kann verliehenes Bergwerkseigentum vom Grundeigentümer oder dessen Pächter im Rechtsweg angefochten werden mit der Begründung, daß die Verleihung auf ein vom Verfügungsbrecht des Grundeigentümers nicht ausgeschlossenes Mineral erfolgt sei?

2. Gehört das Weisfeisenerz (nach Krusch) zu den Raseneisenerzen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Allg. Berggesetzes für die Preuß. Staaten?

Allg. Berggef. — WBG. — §§ 1, 22 ff., §§ 50, 57.

V. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1934 i. S. U. Th.-Hütte (Kl.)
w. Holl. Allg. Eisenerzgef. (Bekl.). V. 238/34.

- I. Landgericht Osnabrück.
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Klägerin ist durch Beschlüsse des Oberbergamts zu D. vom 3. und 6. Juli 1923 in mehreren Gemarkungen auf sechs Feldern das Bergwerkseigentum zur Gewinnung der darin vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verliehen. In diesen Feldern baut die Beklagte Eisenerz ab auf Grund von Verträgen, die sie mit den Grundeigentümern abgeschlossen hat und die zum Teil mehr als 30 Jahre zurückliegen. Die Klägerin sieht hierin eine Verletzung ihres Bergwerkseigentums und hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, den Abbau von Eisenerzen aus ihren Feldern F. I bis V sowie F. Fortsetzung bei Meidung einer Geldstrafe von 100 RM. für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu unterlassen. Vom Landgericht abgewiesen, hat sie mit der Berufung beantragt, in erster Reihe: nach ihrem Klageantrag zu erkennen, hilfsweise: festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, auf den genannten Feldern Eisenerze abzubauen, die nicht durch Oxydation in Brauneisenerz übergegangen seien; äußerstenfalls: die Beklagte zu verurteilen, auf den genannten Erzfeldern den Abbau solcher Erze bei Meidung gerichtlicher Strafe zu unterlassen. Das Oberlandesgericht hat ihre Berufung zurückgewiesen. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Parteien streiten über Inhalt und Gültigkeit des der Klägerin verliehenen Bergwerkseigentums, sowie darüber, ob die Beklagte es durch ihren Abbau verletzt. Rechtlich bedenkenfrei sieht das Berufungsgericht die Klage als die Abwehrklage des Eigentümers an, die sich auf die Vorschriften in § 50 ABG., § 1004 BGB. gründet. Mit ihrem Hauptantrage will die Klägerin der Beklagten den Abbau von Eisenerzen aus ihren Feldern überhaupt, mit ihren Hilfsanträgen wenigstens insoweit verboten wissen, als das von ihr zumindest beanspruchte sog. Weißeisenerz (nach Krusck) nicht durch Oxydation in Brauneisenerz übergegangen sei.

Die Verteidigung der Beklagten stellt mit der Revisionsbeantwortung in erster Reihe erneut eine Auslegung der oberbergamtlichen Verleihungen zur Erörterung, welche die Frage der Wirksamkeit der Verleihungen außer Streit lassen würde; eine Auslegung nämlich, die an die Worte „nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verliehen“ anknüpft und dahin geht: das Oberbergamt habe zu der Verleihbarkeit des Bergwerkseigentums auf Weißeisenerz überhaupt nicht endgültig Stellung nehmen, eine Verleihung vielmehr nur insoweit, als das Allgemeine Berggesetz sie zulasse, aussprechen und damit die Frage, ob das Weißeisenerz zu den vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers nach § 1 Abs. 1 ABG. nicht ausgeschlossenen Raseneisenerzen gehöre, der späteren Prüfung und Entscheidung überlassen wollen. Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Auslegungsversuch nicht ausdrücklich beschäftigt. Es hat ihn offenbar als verfehlt angesehen. Das ist er auch in der Tat. Andere Eisenerze als die der oberen, etwa 30 bis 40 cm mächtigen, unmittelbar unter der Rasendecke anstehenden braunrötlichen Schicht und die der sich darunter anschließenden helleren, graugefärbten tonigen Schicht waren nicht erschürft worden. Gemutet war, wie das Oberlandesgericht in anderem Zusammenhange, nämlich bei der Frage, ob sich die Verleihung auch auf das Eisenerz der oberen braunrötlichen Schicht erstreckt, ausführt, nur das Mineral der unteren helleren Schicht, d. h. das sog. Weißeisenerz. Dessen Verleihbarkeit zu prüfen, war die Aufgabe des Verleihungsverfahrens. Hätte das Oberbergamt die Verleihbarkeit des gemuteten Weißeisenerzes dahingestellt lassen wollen, so würde es der Klägerin nur ein Recht von völlig ungewissem Inhalt und zweifelhaftem Wert verliehen haben. Daß eine solche Auslegung der Verleihungen ausgeschlossen ist, ergibt aber auch deren Vorgeschichte. Wie im Tatbestand des angefochtenen Urteils festgestellt worden ist, beruhen die Verleihungen auf einem Gutachten der Preussischen Geologischen Landesanstalt vom 16. September 1922, worin ausgeführt ist, daß sich in den beanspruchten Feldern unter Dorf eine weißtonige bis käfige Masse befinde, deren mit Weißeisenerz bezeichnetes Mineral ein neues, aus reinem Eisensoxydcarbonat in Gel-Form bestehendes Erz darstelle. Aus diesem Gutachten hat das Oberbergamt die Folgerung gezogen, daß es sich um ein nicht zu den Raseneisenerzen gehörendes Mineral handle,

und hat deshalb das Bergwerkseigentum auf das gemutete Weißeisenerz verliehen.

Mit ihren weiteren Einwendungen bestreitet die Beklagte in erster Reihe die Gültigkeit des der Klägerin verliehenen Bergwerkseigentums, indem sie dem gemuteten Eisenerz die Verleihbarkeit abspricht, da es ein Raseneisenerz sei; in zweiter Reihe leugnet sie jede Verletzung des Bergwerkseigentums der Klägerin durch ihren Abbau mit der Behauptung, daß sie nur die obere braunrötliche Schicht und damit lediglich ein im streitigen Vorkommen als Raseneisenerz sich darstellendes Brauneisenerz abbaue. Lügen nur die Hilfsanträge der Klägerin vor, so würde sich der Streit der Parteien durch eine tatsächliche Feststellung darüber haben erledigen lassen, ob die Beklagte mehr abbaue als ein schon durch Oxydation in Brauneisenerz übergegangenes Mineral. Da aber einerseits der Hauptantrag der Klägerin jeden Abbau der Beklagten in den verliehenen Feldern bekämpft, andererseits die Beklagte auch die Wirksamkeit der Verleihung von Bergwerkseigentum auf das Weißeisenerz leugnet, so führt der Streit der Parteien zunächst auf die grundsätzliche Frage, ob überhaupt im ordentlichen Rechtsweg das der Klägerin verliehene Bergwerkseigentum mit der Ausführung, es sei zu Unrecht verliehen und daher wirkungslos, noch angegriffen werden kann. Das Berufungsgericht hat dies bejaht, und dagegen ergibt sich, wie auch von der Revision nicht beanstandet wird, zunächst insofern kein Bedenken, als der Angriff hier nicht von den Grundeigentümern unmittelbar, sondern von deren Pächterin ausgeht und als er im Wege der Einwendung erfolgt. Beides ist nur eine notwendige Folge der gegen die Pächterin gerichteten Eigentumsstörungsklage. Aber auch in der Frage selbst, ob unter den Umständen des Falls die Verleihung des Bergwerkseigentums durch das Oberbergamt auf ihre Gültigkeit vom ordentlichen Richter nachgeprüft werden kann, ist dem Berufungsgericht beizutreten.

Rechtssirrig ist es freilich, wenn der Berufsrichter der oberbergamtlichen Verleihung von Bergwerkseigentum die Eigenschaft des Staatshoheitsaktes abspricht. Inwiefern hierfür, wie er meint, die (privatrechtliche) Aufhebung des staatlichen Bergregals und die Einführung der Bergbaufreiheit von Bedeutung sein sollten, ist nicht ersichtlich. Gerade das Hoheitsrecht des Staats gegenüber dem Bergbau war unberührt geblieben, und in Ausübung der Berg-

hoheit werden die Oberbergämter bei Verleihung des Bergwerkseigentums tätig. Es genügt, hierzu auf Voelfel Grundzüge des Bergrechts 2. Aufl. S. 29 flg. (35, 45) und Fasch ABG. 2. Aufl. Einl. unter A I S. 82 flg., § 22 zu B S. 250 zu verweisen. Eines näheren Eingehens bedarf es nicht, weil das Berufungsgericht, indem es die Verleihung immerhin als einen rechtsbegründenden Verwaltungsakt obrigkeitlicher Natur anerkennt, aus jener Ablehnung keine Folgerungen zieht, denen nicht zugestimmt werden könnte.

Daß nun die Verleihung des Bergwerkseigentums durch das Oberbergamt nicht grundsätzlich der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg entzogen ist, ergeben schon die Vorschriften der §§ 31, 35 flg. ABG., worin das Gesetz selbst für Einsprüche und Ansprüche gegenüber Entscheidungen des Oberbergamts im Verleihungsverfahren auf den Weg der gerichtlichen Klage verweist, sofern der Rechtsweg an sich zulässig, d. h. eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit gegeben ist. Davon, daß im Sinn der §§ 30, 31 ABG. zu den Dritten, deren Rechte mit der Mutung in Widerstreit stehen und zur Verjagung der Verleihung führen können, auch der Grundeigentümer gehört, der das gemutete Mineral als nicht nach § 1 das. von seinem Verfügungsrecht ausgeschlossen für sich in Anspruch nimmt, geht unter zutreffender Widerlegung der abweichenden Ansicht des Landgerichts auch der Berufsrichter aus. Wie er demgemäß folgerichtig und in Übereinstimmung mit der Auffassung und Anordnung der obersten Bergbehörde (Zeitschrift für Bergrecht — BZ. — Bd. 24 S. 16, 533, vgl. auch Bd. 8 S. 547 das.) den Grundeigentümer, von welchem Widerspruch gegen die Verleihung voranzusehen ist, zu den Personen zählt, die, obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich mit aufgeführt, zu dem Schlußtermin des Verleihungsverfahrens zugezogen werden können und sollen, so erkennt er auch grundsätzlich an, daß der am Verleihungsverfahren beteiligte Grundeigentümer, der mit seinem Einspruch oder Anspruch vom Oberbergamt durch den Beschluß nach §§ 29 flg. ABG. abgewiesen worden ist, unter den Ausschluß gemäß § 31 Abs. 3 das. falle. Ob ihm hierbei auch darin beigetreten werden könnte, daß er die Möglichkeit solchen Ausschlusses auf im engeren Sinne „bergrechtliche“ Ein- und Ansprüche beschränken, den bürgerlich-rechtlichen Widerspruch des die Verleihungsfähigkeit des gemuteten Minerals bestreitenden Grundeigentümers aber davon ausnehmen will (vgl. dagegen Fasch a. a. D.

§ 31 Anm. 13⁷ S. 290, § 15 Anm. 3 S. 204), bedarf hier keiner Entscheidung. Denn im vorliegenden Falle sind unstreitig weder die Grundeigentümer, deren Zahl die Beklagte, bei einer Gesamtgröße der verliehenen Felder von über 1000 ha, auf etwa 250 angegeben hat, noch die Beklagte, die als Pächterin ihr Gewinnungsrecht von jenen ableitet, im Verleihungsverfahren von der Bergbehörde zugelassen worden oder sonst beteiligt gewesen. Eine Einspruchsklage aus § 31 Abs. 2 ABG., die nur abgewiesenen Beteiligten offen steht, kam schon deshalb für sie nicht in Betracht.

Die entscheidende Frage war hiernach, ob durch die Ausfertigung und Veröffentlichung der Verleihungsurkunde gemäß den §§ 32 flg. ABG. die Verleihung des Bergwerkseigentums (abgesehen von den hier nicht zutreffenden Sonderfällen der §§ 35 Abs. 2 flg., § 36 das.) unanfechtbar wurde, dergestalt, daß sie auch den im Verleihungsverfahren nicht gehörten Grundeigentümern mit seinem auf die mangelnde Bergbaufreiheit des verliehenen Minerals gegründeten Widerspruch ausschloß. Dies hat das Berufungsgericht gegen Isay (a. a. O. § 35 Anm. 6 S. 301), aber in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Bearbeiter des preussischen Bergrechts (vgl. Voelkel a. a. O. S. 92; Klostermann-Fürst-Thielmann ABG. 6. Aufl. § 31 Anm. 9 S. 95; Brassert-Gottschalk ABG. 2. Aufl. § 31, 5 S. 122; Arndt ABG. 9. Aufl. § 31, 1; Schlüter-Penke ABG. 3. Aufl. §§ 30 bis 36 Anm. 4 c y S. 91; Müller-Erzbach S. 177 flg. Anm. 6) ohne Rechtsirrtum verneint aus dem durchschlagenden Grunde, daß die Ausschließung des bei Zweifel über die Verleihbarkeit des gemuteten Minerals nächstbeteiligten, aber dennoch im Verleihungsverfahren nicht gehörten Grundeigentümers von dem Gesetz, das seine Fuziehung nicht vorschrieb, nicht gewollt sein kann. Wenn die Revision demgegenüber wieder auf den im § 50 Abs. 1 ABG. ausgesprochenen Grundsatz verweist, daß das Bergwerkseigentum durch die Verleihung begründet werde, so gibt sie dieser Gesetzesbestimmung einen Sinn, der ihr nicht zukommt. Denn der § 50 ABG. gehört nicht dem von der Erwerbung des Bergwerkseigentums handelnden zweiten Titel des Gesetzes an, sondern dem dritten Titel, der den Inhalt des Bergwerkseigentums näher bestimmt und der eine gültige Verleihung voraussetzt. Die Bedeutung der Vorschrift liegt in der Gegenüberstellung des ursprünglichen Erwerbs durch Verleihung und des abgeleiteten Erwerbs durch

Bereinigung, Teilung oder Austausch schon verliehenen Bergwerkseigentums, sowie in der Ausschließung weiterer Erfordernisse der Begründung (wie etwa der Eintragung im Grundbuch); sie besagt dagegen nichts über die Anfechtbarkeit oder Unanfechtbarkeit der Verleihung selbst. Die Revision macht dem Berufungsurteil weiter zum Vorwurf, daß es nicht auf die als unannehmbar bezeichneten rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen eingegangen sei, zu denen seine Auffassung führe. Diese Unannehmbarkeit der Folgen ist auch der wesentliche Grund, mit dem § 54 für die Unanfechtbarkeit der vom Oberbergamt einmal ausgesprochenen Verleihung eintritt. Mittelbar ist aber das Berufungsgericht darauf doch eingegangen, indem es der vermeintlichen Unannehmbarkeit mit Recht die seines Erachtens größere Unbilligkeit des unabänderlichen Ausschlusses der Rechte eines im Verleihungsverfahren nicht gehörten und dadurch jeder Gelegenheit zu ihrer Ausführung beraubten Grundeigentümers entgegenstellte. Dem ließe sich noch hinzufügen, daß die Fälle der Anfechtbarkeit einer Verleihung aus dem Grunde der mangelnden Bergbaufreiheit des verliehenen Minerals vermutlich selten und von verhältnismäßig geringer Bedeutung sein werden und daß jedenfalls der Gesetzgeber des Allgemeinen Berggesetzes sie so eingeschätzt haben dürfte.

War demnach die Beklagte mit dem Einwande der Ungültigkeit der streitigen Verleihungen noch zuzulassen, so hing die Entscheidung des Rechtsstreits von der weiteren Frage ab, ob auf das gemutete Weißeisenerz Bergwerkseigentum, wie die Beklagte geltend macht, nicht verliehen werden durfte, weil es zu den nach § 1 Abs. 1 ABG. vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers nicht ausgeschlossenen Raseisenerzen gehört. Indem das Allgemeine Berggesetz den Raseisenerzen durch deren Ausschluß von der Bergbaufreiheit eine rechtliche Sonderstellung zuwies, hat es den Begriff „Raseisenerz“ zu einem Rechtsbegriff erhoben und die Frage, was unter Raseisenerzen zu verstehen sei, mindestens mit zu einer Rechtsfrage gemacht, die insoweit der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt. Auch in ihrer Beantwortung ist jedoch den Ergebnissen des Berufungsgerichts lediglich beizupflichten.

Das erst neuerdings bekannt gewordene, von dem Geologen Professor Krusch als Weißeisenerz bezeichnete Eisentarbonat (Eisenoxydulkarbonat) in Gelform unter den Lagerungsverhältnissen seines

Auftretens in den hier streitigen Ablagerungen hat das Berufungsgericht den Raseneisenerzen zugerechnet. Dies zu tun, hat es sich zunächst nicht dadurch für behindert erachtet, daß man zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Berggesetzes als Raseneisenerz nur das Brauneisenerz (Eisenoxydhydrat) kannte. Die Revision will hierin einen Rechtsverstoß erblicken. Sie führt aus, daß als Raseneisenerz nur anerkannt werden dürfe, was der Gesetzgeber des Allgemeinen Berggesetzes nach den Kenntnissen und Bezeichnungen seiner Zeit darunter verstanden habe, nicht aber auch ein Mineral, das damals noch nicht bekannt gewesen und dessen Natur und Bezeichnung noch heute unter den Fachleuten streitig sei. Die Rüge ist unbegründet. Sie verkennet, daß ein Gesetz, einmal erlassen, ein Eigenleben führt, vermöge dessen es sich den wechselnden Bedürfnissen der Zeit anpassen kann. Handelt es sich insbesondere um ein Gesetz, das nicht bloß ein Augenblicksbedürfnis befriedigen will, sondern Geltung für lange Zeit beansprucht, so kann es nicht ohne Rücksicht auf die wechselnden Anschauungen der Zeit auf geistigem, wirtschaftlichem, gesellschaftlichem Gebiet richtig verstanden und ausgelegt werden. In solchem Falle will der Gesetzgeber selbst auch künftige Entwicklungen berücksichtigt wissen. Es darf in dieser Beziehung auf die Ausführungen verwiesen werden, die Martin Wolff in seinem Gutachten zu der ähnlichen Frage der Verleihbarkeit des Anhydrits (dort freilich zu Gunsten der Verleihbarkeit) gemacht hat (W. Z. Bd. 73 S. 294).

Mit Recht hat hiernach das Berufungsgericht entscheidend auf die Frage abgestellt: was wollte das Gesetz und was will es noch heute, indem es die „Raseneisenerze“ unter Ausschluß von der Bergbaufreiheit dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers überläßt? Der gesetzliche, nicht ein etwa abweichender naturwissenschaftlicher Begriff, jedoch immerhin im Rahmen der jeweiligen Erkenntnisse und Bedürfnisse, ist maßgebend. Es ist danach nicht zu beanstanden, wenn der Berufsrichter die — überdies nur geringe, durch Ausschluß vom Sauerstoff der Luft bedingte — chemische und die mineralogische Verschiedenheit des Weißeisenetzes von dem früher allein als Raseneisenerz bekannten Brauneisenerz, wie auch genetische Unterschiede ihrer Ausscheidung und Ablagerung zurücktreten läßt hinter den Gesichtspunkten, die für den Gesetzgeber des Allgemeinen Berggesetzes bestimmend waren, innerhalb der Gruppe „Eisen“ den Raseneisenerzen rechtlich eine Ausnahmestellung einzuräumen. Nach

den Motiven des Allgemeinen Berggesetzes (Sahn Materialien S. 41 flg.; BZ. Bd. 6 S. 84) hat bei diesem der Gesetzgeber den rein praktischen Standpunkt eingenommen, in der Aufzählung des § 1 nur solche Mineralien zu nennen, die nicht allein schon nach der bestehenden Berggesetzgebung der Benutzung durch den Grundeigentümer entzogen waren, sondern aus überwiegenden volkswirtschaftlichen und bergbaulichen Rücksichten auch ferner entzogen bleiben mußten. Wenn er dabei die Raseneisenerze im besonderen, abweichend von dem seitherigen Bergrechte der rechten Rheinseite, der Verfügung des Grundeigentümers überließ, so bestimmten ihn hierzu folgende Gründe: weil diese auf dem linken Rheinufer schon damals nicht zu den Gegenständen der Bergwerke gehörten; weil ihre Gewinnung ferner wegen ihres Vorkommens an der Oberfläche keine bergmännischen Kenntnisse und Veranstaltungen, wohl aber einen unmittelbaren Eingriff in die Benutzung der Erdoberfläche erforderlich mache; weil außerdem aber auch der Grundeigentümer durch sein eigenes, selbst das landwirtschaftliche Interesse darauf hingewiesen sei, für die Beseitigung der Raseneisenerze aus dem Boden und deren Verwertung zu sorgen, mithin die Überlassung an den Grundeigentümer dem bergbaulichen Interesse nicht entgegenstehe, und weil endlich die Ausdehnung des Berggesetzes auf die Raseneisenerze weder durch bergpolizeiliche Gründe noch durch das fiskalische Abgabeninteresse bedingt werde. Als ausschlaggebendes Merkmal für die Unterstellung eines Eisenerzes unter den gesetzlichen Begriff der Raseneisenerze tritt hiernach die — schon durch den Namen angedeutete — oberflächennahe Ablagerung hervor, die einerseits zur Gewinnung keine besonderen bergmännischen Kenntnisse und Anstalten erfordert, anderseits aber dabei eine unmittelbare Inanspruchnahme der Oberfläche auf weite Strecken notwendig macht, während doch bei dem eigenen Interesse des Grundeigentümers an der Gewinnung des Erzes kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besonderer Anreizung Dritter zum Abbau besteht. Alle diese Kennzeichen treffen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei dem streitigen Weißeisenerz zu. Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß dieses regelmäßig in etwas größerer Tiefe und Mächtigkeit angetroffen werde, als das altbekannte braune Raseneisenerz, mißt dem aber mit Recht keine entscheidende Bedeutung bei, indem es sich dabei doch immer noch um eine ober-

flächennahe Ablagerung handle, von der allmähliche Übergänge zu der sie überdeckenden, in geringerer Mächtigkeit unmittelbar unter der Rasendecke anstehenden Brauneisenerzschicht führen. Vom praktischen Standpunkt weist er dabei zutreffend auf die unerträglichen Schwierigkeiten und Streitigkeiten hin, die sich zwischen Grund- und Bergwerkseigentümer ergeben würden, wenn zunächst innerhalb der braunrötlichen Oberschicht zwischen dem unmittelbar ausgefällten Eisenoxydhydrat und dem erst auf dem Wege über das Weißeisenerz durch Oxydation entstandenen sog. „eisernen Gut“ des Weißeisenerzes zu unterscheiden wäre, und die sich weiter, falls man, wie er annimmt, den „eisernen Gut“ aus den vorgetragenen Gründen und wegen seiner chemischen Übereinstimmung mit dem unmittelbar ausgefällten Brauneisenerz den Raseneisenerzen zuzurechnen habe, wiederum bei dessen Abgrenzung gegen das Weißeisenerz ergeben müßten. Hat er demnach, im Anschluß an die eingeholten Gutachten des bayerischen Oberregierungsrats N. und des bayerischen Regierungsgeologen Dr. S. und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Weißeisenerz durch bloßen Luftzutritt alsbald in Brauneisenerz oxydiert, die gesamte oberflächennahe Eisenerzablagerung der streitigen Felder als Raseneisenerze angesprochen, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen.

Die Revision hat schließlich noch eine ausreichende Begründung dafür vermißt, weshalb das Berufungsurteil die Anwendung des § 57 ABG. ablehne. Das Oberlandesgericht hat sich allerdings auf den Ausspruch beschränkt, der Fall des § 57 sei ersichtlich nicht gegeben. Es ist aber in der Tat auch nicht zu ersehen, inwiefern die Vorschriften des § 57 ABG. hier in Betracht kommen könnten. Denn indem diese von der Befugnis des Bergwerkseigentümers handeln, die beim Betriebe des Bergwerks gewonnenen, nicht unter § 1 des Gesetzes gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden, setzen sie einen berechtigten Bergwerksbetrieb zur Gewinnung eines verlesenen Minerals voraus, während im vorliegenden Fall die gültige Verleihung von Bergwerkseigentum überhaupt mit Erfolg bestritten wird. Auch die Revision hat für die Anwendbarkeit des § 57 Bedeutsames nicht beibringen können.

War dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß das Weißeisenerz der streitigen Ablagerungen einschließlich seines „eisernen

Gutes" zu den Rafeneisenerzen im Sinn des § 1 ABG. gehört, und der Klägerin demnach Bergwerkseigentum darauf zu Unrecht verliehen ist, so bedurfte es eines Eingehens auf die Frage, ob die Beklagte mit ihrem Abbau tatsächlich das beanspruchte Bergwerkseigentum verletzt habe, nicht mehr.